

SO_GERICHTE SGSTA.1998.3 vom 14. September 1998

SO Obergericht, 1998-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.1998.3

FR: SO_GERICHTE SGSTA.1998.3 du 14 septembre 1998

IT: SO_GERICHTE SGSTA.1998.3 del 14 settembre 1998

Regeste

StG § 28, DBG Art. 21 - Eigenmietwert: Verhältnis Einzelbewertung - Marktmietwert. Es gibt keinen Anspruch auf eine Festsetzung des Eigenmietwertes unter dem Marktmietwert.

Erwägungen

E. 4

der Bundesverfassung noch standhalten.

d) Der Rekurrent geht in seinem Rekurs davon aus, dass der Marktmietwert seines 7-Zimmer-Einfamilienhauses monatlich etwa Fr. 2'000.-- bis Fr. 2'500.-- oder jährlich bei Fr. 24'000.-- bis Fr. 30'000.-- beträgt. Selbst wenn die Schätzung des Rekurrenten zur Grundlage genommen wird, übersteigt die Einzelbewertung von Fr. 28'612.-- den Marktmietwert der Liegenschaft nicht. Der Rekurrent wird also nicht in einem seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Ausmass besteuert. Die Einzelbewertung widerspricht daher § 28 Abs. 1 StG nicht. Der Rekurrent hat auch keinen Anspruch darauf, dass sein Eigenmietwert deutlich unter dem realen Wert liegend bewertet wird. Weder das Gesetz noch die Rechtsprechung schreiben vor, dass der Eigenmietwert nicht mehr als 60 % des Marktmietwertes betragen darf; sie legen gegenteils Mindestwerte fest, die nicht unterschritten werden dürfen. Der Rekurs ist deshalb abzuweisen.

3. Art. 21 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 21 Abs. 2 DBG bestimmt, dass der Mietwert unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung festgesetzt wird. Im Bundessteuerrecht galt und gilt das Marktwertprinzip (vgl. Kreisschreiben Nr. 1 "Neuerungen bei der direkten Bundessteuer aufgrund des DBG" Ziff. 2.5).

Das für die Staatssteuer ausgeführte gilt gestützt auf die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen in analoger Weise auch für die Bundessteuer, weshalb die Beschwerde ebenfalls abzuweisen ist.

Steuergericht, Urteil vom 14. September 1998

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.